



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 03.02.2020 - 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

- 61.** Änderung des Satzungsteils „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“

Richtlinien, Verordnungen

- 62.** Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
- 63.** Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG
- 64.** Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Wahlen

- 65.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Politische Institutionen im Vergleich“

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 66.** Erteilung der Lehrbefugnis

Satzung

Nr. 61

Änderung des Satzungsteils „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 auf Vorschlag des Rektorates nachstehende Änderung beschlossen:

§ 2. (1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehören 25 Mitglieder und 50 Ersatzmitglieder aus allen im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002),
2. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002),
3. sieben Vertreterinnen des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 62

Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1. Studierende, die im Sommersemester 2020 zum Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Teilcurriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.6.2014, 39. Stück, Nummer 207, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 259) im Allgemeinen Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 195, 1. Änderung und Wiederverlautbarung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 239) zugelassen sind, haben vorläufig das Recht, das Unterrichtsfach unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

§ 1a. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die im Sommersemester 2020 zum Unterrichtsfach Psychologie und

Philosophie im Rahmen eines universitätsübergreifenden Bachelor-Lehramtsstudiums mit anderen Universitäten gemäß § 11 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung und gemäß Verordnung des Rektorats über die Einrichtung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als universitätsübergreifende Studien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 195, zugelassen sind.

§ 2. Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Nr. 63

Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 13. Jänner 2020 beschlossene Verordnung anlässlich des Auslaufens des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1. Studierende, die im Sommersemester 2020 zum Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie im Rahmen des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG zugelassen sind, haben vorläufig das Recht, das Unterrichtsfach im Rahmen des Erweiterungsstudiums unter der Voraussetzung durchgängiger Fortsetzungsmeldungen abzuschließen.

§ 2. Werden Lehrveranstaltungen, die auf Grund des Curriculums des aufgelassenen Studiums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ, unbeschadet der Möglichkeit der Erlassung einer Äquivalenzverordnung, von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Nr. 64

Verordnung des Rektorats über die Auflassung des Unterrichtsfachs Psychologie und Philosophie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat beschlossen:

§ 1. Das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), Curriculum erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien in der Fassung der 1. Änderung und Wiederverlautbarung vom 27.06.2016, 41. Stück, Nr. 239, in Verbindung mit dem entsprechenden Teilcurriculum, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien in der Fassung der 1. Änderung und Wiederverlautbarung vom 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 259, wird aufgelassen.

§ 2. Das Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Bachelorstudiums für das Lehramt gemäß § 54b UG wird hinsichtlich des Unterrichtsfachs „Psychologie und Philosophie“ aufgelassen.

§ 3. Das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Rahmen eines universitätsübergreifenden Bachelor-Lehramtsstudiums mit anderen Universitäten gemäß § 11 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung und gemäß Verordnung des Rektorats über die Einrichtung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als universitätsübergreifende Studien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 195, wird aufgelassen.

§ 4. Eine Neu- oder Wiederzulassung zum Unterrichtsfach gemäß § 1 bis 3 dieser Verordnung ist ab dem Wintersemester 2020/21 unzulässig.

Der Rektor:
Engl

Wahlen

Nr. 65

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin der Berufungskommission „Politische Institutionen im Vergleich“

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Politische Institutionen im Vergleich“ vom 15.1.2020 wurde Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Sylvia Kritzinger zur Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Markus Wagner, PhD zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Kritzinger

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 66

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 15.01.2020, ZI/Habil 02/705/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Rainer Just auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Vergleichende Literaturwissenschaft“ erteilt.

Mit Bescheid vom 15.01.2020, ZI/Habil 02/714/2018/19, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Rupert Grill auf

Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach
„Moraltheologie“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.